Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Signau

Gebührenverordnung für Dienstleistungen und Raumbenützung

vom 1. Juli 2019

Art. 1 Allgemeines

1 Der Kirchgemeinderat legt die Gebühren für Dienstleistungen und Benützung der Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Signau gemäss dem Gebührenreglement der Kirchgemeinde Signau vom 1. Juli 2019 fest.

2 Die Gebühren werden entweder pauschal pro Dienstleistung oder pro Aufwand in Stunden erhoben.

Art. 2 Gebühren nach Aufwand

1 Für die Erbringung von Dienstleistungen durch die Kirchgemeinde werden gemäss Art. 4 des Gebührenreglements folgende Gebühren nach Aufwand festgelegt:

Aufwandgebühr pro Stunde CHF 50.00

Die Aufwandgebühr wird für folgende Dienstleistungen verrechnet:
- Sekretariat
- Finanzverwaltung
- Sigrist (Instruktionen, Einrichtung, zusätzliche Reinigungsarbeiten, Präsenzzeit)

2 Der Kirchgemeinderat kann auf die Erhebung von Gebühren nach Aufwand im Sinne der Verhältnismässigkeit verzichten.

3 Aufwände für Material und externes Personal (Musiker etc.) werden gemäss den effektiv anfallenden Kosten weiterverrechnet.

Art. 3 Pauschalgebühren für Kirchlichen Unterricht

1 Kinder von Eltern, die nicht der reformierten Kirchgemeinde Signau angehören, können trotzdem den kirchlichen Unterricht in Signau besuchen. Sie müssen dafür keine Gebühren entrichten.

2 Die Kirchgemeinde Signau übernimmt gemäss jährlichem Beschluss des Kirchgemeinderats pro Konfirmandin/Konfirmand einen Teil der Kosten für das KUW-Lager. Kinder von Eltern, die nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, zahlen den gesamten Lagerbeitrag selber.

Art. 4 Pauschalgebühren für kirchliche Handlungen

1 Kirchliche Handlungen zugunsten von Mitgliedern der Kirchgemeinde Signau sind gebührenfrei. Dies gilt auch für ihre Partner/-in und Kinder sowie Eltern, falls sie selber Mitglieder einer Landeskirche sind (Tarif A).

2 Auswärtige Ehepaare, die Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, bezahlen Tarif B

3 Bestattungen von Personen, welche zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht Mitglied der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn waren, bezahlen Tarif C.

4 Tarif

Gebührentarife in CHF	A (KG Signau)	B (Ref BEJUSO)	C (nicht Ref BEJUSO)
Trauung	0	500	1240
Trauung ohne Organist/in	0	300	1240
Bestattung	0	500	1240
Bestattung ohne Organist/in		300	1240
Spezialtauffeier ausserhalb Gottesdienst	0	250	nicht möglich

Art. 4 Pauschalgebühren Räumlichkeiten

1 Die Benützung der Kirche im Rahmen von kirchlichen Handlungen ist in den Gebühren der kirchlichen Handlung bereits eingeschlossen.

2 Die Pauschalgebühr schliesst die gewöhnlichen Reinigungsarbeiten ein. Zusätzliche Arbeiten (ausserordentlicher Reinigungsaufwand, Instruktion, Präsenzzeit) werden nach Aufwand berechnet.

3 Das Pfarrstöckli und die Kirche werden grundsätzlich für folgende Anlässe bzw. Gruppen unentgeltlich zur Verfügung gestellt (Tarif A):
- Veranstaltungen und Gruppen der Kirchgemeinde
- Vereine und Organisationen, deren Anlass einen gemeinnützigen Charakter hat und nicht gewinnorientiert ist.

4 Alle übrigen Veranstalter können das Pfarrstöckli und die Kirche gegen eine Benutzungsgebühr mieten.
- Vereine, Organisationen und Privatpersonen aus Signau bezahlen Tarif B
- Auswärtige Vereine, Organisationen und Privatpersonen bezahlen Tarif C

5 Tarif

Gebührentarife in CHF	A (Kirchgemeinde, gemeinnützig)	B (Signau)	C (auswärtig)
Pfarrstöckli: Bis 4 Stunden	0	40	60
Pfarrstöckli: Ganzer Tag	0	80	120
Pfarrstöckli: Wochenende	0	120	180
Kirche: Bis 3 Stunden	0	200	300

Art. 5 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2019 in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Regelungen.
2 Vorbehalten bleibt die Annahme des Gebührenreglements vom 1. Juli 2019 durch die Kirchgemeindeversammlung am 23. Juni 2019.

Der Kirchgemeinderat hat diese Verordnung in der Sitzung vom 23. April 2019 beschlossen.

Präsidentin	Sekretärin
Lisabeth Steiner	Christine Hirschi

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Gebührenverordnung wurde im Amtsanzeiger Nr. 26 vom 27. Juni 2019 publiziert.

Sekretärin

Christine Hirschi